

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressaten

gemäß Verteiler und an alle Träger von
Wohneinrichtungen für Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige im Rheinland und Westfalen-
Lippe

Ansprechpartner:
Herr Pajic

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte als Träger
der Eingliederungshilfe
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5707

Fax: 0251 591-276

E-Mail: adrian.pajic@lwl.org

Az.: 60-05/01

12.10.2023

Rundschreiben Nr. 02/2023

Stand: 12.10.2023

Bekleidungspauschale für volljährige Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen und in Einrichtungen über Tag und Nacht in Westfalen-Lippe, in welchen die fachlichen Leistungen nicht von der Existenzsicherung getrennt sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben regelt den Anspruch auf eine Bekleidungspauschale für volljährige
leistungsberechtigte Personen, die durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

- Leistungen in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII oder
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Einrichtungen über Tag und Nacht,
denen eine Vereinbarung nach § 134 Abs. 4 SGB IX zugrunde liegt, erhalten.

Bei gleichzeitig gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe ist der LWL für Leistungen der
Existenzsicherung nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII nur noch zuständig bei Leistungen
der Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c SGB XII, bei denen nicht in
existenzsichernde und fachliche Leistungen getrennt wird (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 AG-SGB XII NRW).

Rundschreibenverteiler des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe

RundSchr. 02/2023

1. Ermächtigung

Grundsätzlich wird die Höhe der monatlichen Bekleidungspauschale durch den für Ihren Einrichtungsort zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe festgesetzt (§ 27b Abs. 4 SGB XII). Die Beträge können Sie der **Anlage 1** entnehmen. Davon ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Leistungen über Tag und Nacht in Einrichtungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Abs. 4 SGB IX zugrunde liegen. Bei diesen Personen richtet sich die Höhe der Bekleidungspauschale nach den Regelungen des LWL-Dezernates Jugend und Schule, die Sie der **Anlage 2** entnehmen können. Für volljährige Personen, die sich in Ihrer Einrichtung befinden und von mir Leistungen zur sozialen Teilhabe oder stationäre Leistungen der Sozialhilfe erhalten, sind Sie ab sofort ermächtigt, zusammen mit der leistungsberechtigten Person den sozialhilferechtlichen Bedarf an Bekleidung pro Kalendermonat zu beschaffen und mit mir abzurechnen. Dabei darf die Pauschale insgesamt für die Dauer der Betreuung bzw. längstens im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Die Auszahlung im Aufnahme- und Entlassungsmonat erfolgt spitz, also pro Tag 1/30,42.

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass die leistungsberechtigte Person die Bekleidungspauschale zweckentsprechend verwendet. Der LWL behält sich vor die ordnungsgemäße Verwendung der Bekleidungspauschale anhand vorzulegender Quittungsbelege zu prüfen und bei Unregelmäßigkeiten die Ermächtigung im Einzelfall aufzuheben.

2. Einzelantrag

Besteht ein über die Pauschale hinausgehender Bedarf an Bekleidung, entscheidet das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe über den ergänzenden Bedarf. In diesen Fällen bitte ich Sie, die leistungsberechtigte Person dabei zu unterstützen, den Bedarf sowie die noch vorhandene tragbare Bekleidung aufzulisten und den Bedarf nachvollziehbar zu begründen. Bitte beziehen Sie ggf. auch die rechtliche Betreuung mit ein.

In der Regel richtet sich der notwendige Bekleidungsbedarf nach dem Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen. Daher wird Bekleidung mittlerer Art und Güte zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass Bekleidung für besondere Anlässe (z.B. Hochzeiten, Beerdigungen etc.) aus dem eingeräumten Ermächtigungsbetrag zu finanzieren sind. Erst, wenn der besondere Bedarf den Ermächtigungsbetrag übersteigt, soll ein Einzelantrag gestellt werden.

Der Eigenanteil für orthopädische Schuhe muss immer unter Vorlage eines Attestes gesondert beantragt werden. Arbeitsschutzkleidung, z. B. Sicherheitsschuhe ist vom Arbeitgeber zu stellen. Dies gilt auch für Tätigkeiten in einer WfbM.

Rundschreibenverteiler des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe
RundSchr. 02/2023

3. Abrechnungsverfahren

Aufwendungen für Bekleidung bitte ich zusammen mit der Vergütung für die Betreuung in Ihrer Einrichtung unter Nebenkosten mit mir abzurechnen. Quittungen für die beschaffte Bekleidung sind der Abrechnung nicht beizufügen, es sei denn, dies wird ausdrücklich verlangt.

4. Leistungsberechtigte in Einrichtungen der Jugendhilfe

Bei Personen, die in einer Einrichtung nach dem SGB VIII betreut werden, schließt sich der LWL den Rahmenverträgen des „Hauptkostenträgers“ (in der Regel das Jugendamt) an.

Das Rundschreiben Abt. 60 bzw. LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 10/2010 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag
gezeichnet

Hartmut Baar